

7251

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der
frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanze**

(Vom 20. November 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie beehren uns, Ihnen einen Bericht über das Ausmass der Frostschäden in den Reb- und Obstbaugebieten zu unterbreiten und Ihnen gleichzeitig den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanze vorzulegen.

I. Einleitung

In unserer Botschaft vom 8. Juni 1956 betreffend ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft, haben wir einen kurzen Überblick über den Wetterverlauf im Februar 1956 gegeben. Das Zusammentreffen einer Reihe besonders ungünstiger Umstände hat dazu beigetragen, dass die Reben Kälteschäden erlitten, wie sie seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen sind. Auch heute kann das Ausmass dieser Schäden noch nicht endgültig beurteilt werden, da die langfristigen Kulturen oft erst später unter den Folgen der Kälteschäden eingehen können.

Der Februar 1956 wurde infolge der ganz ungewöhnlich starken Kältewelle, die sich über Mitteleuropa hinstreckte, zum kältesten Monat seit mindesten 100 Jahren. Die Kältesumme des Februars war zehnmal grösser als der langjährige Durchschnitt. Andererseits waren die letzten Januartage ausgesprochen warm und selbst die Minimaltemperaturen im Mittelland lagen noch über dem Gefrierpunkt, als die Kälte geradezu überfallartig einbrach. In den ersten Februartagen wurden bereits 20 Kältegrade gemessen. Dieser grosse Tempe-

ratursturz wirkte sich auf die langfristigen Kulturen um so verheerender aus, als bereits der Monat Dezember 1955 wie auch der Januar 1956 sehr milde und relativ feucht waren. In vielen Tälern machte sich auch der Föhn bemerkbar. Es darf aus guten Gründen angenommen werden, dass die Reben und Obstbäume zum Zeitpunkt des Kälteeinbruchs die Winterruhe bereits abgeschlossen hatten; infolgedessen war der Saftstrom schon wieder in Bewegung gekommen. So konnten sich die Reben und Obstbäume den plötzlich einbrechenden polaren Verhältnissen nicht anpassen. Die bedeutenden Schäden erklären sich mit der langen Dauer des Frostes, welche ein tiefes Eindringen der Kälte in den Erdboden begünstigte. Bei vielen Reben und Obstbäumen wurden sogar die Wurzeln geschädigt.

Hätte selbst nur eine schwache Schneedecke auf dem Boden gelegen, so wären ohne Zweifel die Auswirkungen des Frostes auf Reben und Bäume geringer gewesen.

Eigenartigerweise stieg Ende Februar die Temperatur fast ebenso schnell an, wie sie anfangs des Monats gefallen war. Lag das Temperaturminimum in weiten Teilen des Mittellandes Ende Februar noch mehr als 10 Grad unter Null, so betrug das Maximum in den ersten Märztagen bereits mehr als 10 Grad Wärme. Im Verlaufe des Monats März traten dann verschiedene Kälterückschläge ein, so dass das Auftauen des Bodens und der Pflanzen die Folgen der Februarkälte verschärfte. Dies hat nun zu bedeutenden Schäden an den Reben und an den Obstbäumen geführt.

Der weitere Verlauf der Vegetation war weder durch Sonnenschein noch durch mässige Regenfälle begünstigt worden. So trat auch der «Blühet» verspätet ein. In einzelnen westschweizerischen Weinbaugebieten haben dann heftige Stürme zu weiteren Schädigungen an den Weinstöcken geführt.

II. Ausmass der Frostschäden

Die Weinbauern sind der Ansicht, dass der Rebstock Temperaturen bis — 17° C. ohne Schaden ertrage. Wenn es sich auch hier um keine feste Regel handelt, so beweist doch die Erfahrung, dass Winterschäden im diesjährigen Ausmass in den Rebbergen recht selten sind. Der Zustand des Stockes, sein Alter und die Holzreife spielen beim Ertragen von ausserordentlich tiefen Temperaturen eine ausschlaggebende Rolle. Besonders empfindlich sind die Knospen; sie können bei extrem tiefer und langer Kälteeinwirkung absterben, womit der Ertrag des betreffenden Jahres vernichtet ist. Aber auch das Rebholz ist gefährdet. Neben jüngeren Teilen stirbt ebenfalls das ältere Rebholz ab und oft bleibt nur ein kurzer Stammteil gesund.

Gesamthaft betrachtet haben die ostschweizerischen Weinbaugebiete wesentlich mehr gelitten als die Reben in der Westschweiz und im Kanton Bern. So wurden beispielsweise in der Bündner Herrschaft und im Rheintal Temperaturen bis zu minus 30° C. gemessen. Wenn im kalten Winter 1928/29 mehr lokale Frostschäden in Rebbergen auftraten, so war dies darauf zurückzuführen,

dass damals der Boden eine Schneedecke aufwies, was im Februar 1956 nicht zutraf. So wurden besonders die Föhngebiete der Bündner Herrschaft und des Sanktgaller Rheintals ausserordentlich geschädigt. Annähernd ebenso grosses Ausmass haben die Verluste in den Reblagen des Kantons Thurgau angenommen. Verhältnismässig günstig stehen die Reben im Klettgau. Im Kanton Zürich haben das Zürcher Weinland und das rechte Zürichseeufer mit dem Limmattal stark gelitten. Ebenso wurden die Reben im Kanton Aargau und im Kanton Baselland von der Kälte nicht verschont.

Diese Frostschäden treffen die Weinbauern in der Ostschweiz um so härter, als in den drei vorangegangenen Jahren Frühjahrsfröste grössere Ausfälle verursachten. Dies geht aus der Erntestatistik klar hervor:

	(Ost- und Nordostschweiz)			
	Europäische Reben		weiss	
	rot			
	hl	hl/ha	hl	hl/ha
1950.	72 743	53,3	45 127	89,1
1951.	62 174	45,2	28 632	56,7
1952.	51 662	37	25 216	54,1
1953.	22 822	16,3	12 469	28,3
1954.	36 232	25,5	13 302	35,2
1955.	44 366	31,7	16 034	43,7
Schätzung 1956	14 470	ca. 10	3 040	ca. 8,3

Verschärft wird die Situation dadurch, dass ganze Weinbaugebiete praktisch überhaupt keine Trauben ernten können. Wir erwähnen beispielsweise die grosse Weinbaugenossenschaft Berneck, welche von 1700 Aren im Wimmert 1956 total 600 l Weinmost einkellern konnte, gegenüber 75 000 l im Vorjahre und 40 490 l im Jahre 1954. Ganz ähnliche Verhältnisse treffen wir in einer Grosszahl ostschweizerischer Rebdörfer an.

Das Bielerseegebiet wurde verhältnismässig stark heimgesucht. In der Westschweiz ist das Ausmass der Frostschäden sehr verschieden, wobei leider die besten Gebiete am meisten betroffen wurden.

Im Kanton Wallis haben einzelne Lagen stark unter der Februarkälte gelitten, andere blieben glücklicherweise verschont. Recht unterschiedlich sind die Schäden im Kanton Waadt. Es sind vor allem die guten frühen Lagen, die durch den Frost empfindlich geschädigt wurden. Auch im Kanton Genf haben die Frostschäden in einzelnen Parzellen ein bedeutendes Ausmass angenommen. Im Neuenburger Rebgebiet sind die Schäden hauptsächlich in den früheren, tieferen Lagen aufgetreten.

Der Frost zerstörte neben vielen alten Stöcken auch jüngere und in vollem Ertrag stehende Reben. In manchen Weinbergen sind somit beträchtliche Ausfälle an Rebstöcken festzustellen. Erfahrungsgemäss ist die Widerstandskraft der Rebe von verschiedenen Faktoren abhängig, wie Bodenbeschaffenheit, Pflage, Lage, Einfluss der Bise usw.

Südlich der Alpen, im Tessin, Puschlav und Misox, haben die Reben glücklicherweise nicht gelitten.

Von Interesse ist auch die Feststellung, dass im allgemeinen in der Ostschweiz der Riesling x Sylvaner sich gegenüber dem blauen Burgunder als empfindlicher erwiesen hat. Ähnliches ist vom Wallis zu sagen, indem dort der Johannisberg ungleich mehr gelitten hat als der Pinot noir.

Die Kälte hat unter den langjährigen Kulturen nicht nur die Rebe, sondern in den meisten Gebieten auch die Obstbäume mehr oder weniger stark getroffen. Verhältnismässig stark sind die Frostschäden an den Aprikosenbäumen im Kanton Wallis, wobei auch hier, ähnlich wie bei den Reben, die exponierten Hanglagen die grössten Ausfälle aufweisen. Aber auch anderwärts, wie z. B. im obstbaureichen Thurgau und in den zentralschweizerischen Obstbaugenden, sind bedeutende Frostschäden an Obstbäumen zu verzeichnen. Die vom Kanton Thurgau durchgeführten Erhebungen zeigen, dass von einem Gesamtbestand von rund 1,2 Millionen Obstbäumen mehr als 100 000 vollständig eingegangen sind. Die Zahl der durch Frost geschädigten Aprikosenbäume im Kanton Wallis beträgt zirka 22 000, was rund 17 Prozent des Baumbestandes in den Schadensgebieten ausmacht.

III. Feststellung der Schäden

Die Abteilung für Landwirtschaft forderte die weinbautreibenden Kantone auf, Erhebungen über die Frostschäden in den Rebbergen durchzuführen. Dazu erliess sie Richtlinien für die Durchführung der Schätzungen. Die kantonalen Rebbaukommissäre wurden zu Schätzungskursen einberufen.

Eine zuverlässige Erhebung über das Ausmass der Schäden war erst nach dem «Blühet» möglich. Die Schätzung hatte sich auf den Ernteaussfall ertragsfähiger, richtig gepflegter Reben europäischer Sorten und auf Parzellen, wo die Zahl der vom Frost zerstörten Stöcke ein tragbares Mass überschritt, zu beschränken. Direktträgerreben und Rebstöcke in der Zone C durften nicht in die Schätzung einbezogen werden.

In der Ostschweiz wurden die Ernteaussfälle von 50–79 Prozent in eine erste, diejenigen von 80–100 Prozent in eine zweite Schadensklasse eingereiht. In der Westschweiz wurden die Schätzungen von 10 zu 10 Prozent abgestuft, um den örtlichen Schadensverhältnissen besser Rechnung zu tragen. Für die endgültige Beitragsregelung wurden sodann drei Schadensklassen gebildet, eine erste mit Ernteaussfällen von 50–69 Prozent, eine zweite mit solchen von 70–79 Prozent und eine dritte mit 80–100 Prozent.

In Anwendung dieser Grundsätze wurde der Ernteaussfall in Prozenten eines Normalertrages geschätzt. Ferner musste der Kulturzustand beurteilt werden.

Die Schätzungen wurden durch zwei kantonale Experten und einen bis zwei Gemeindevertreter durchgeführt und gemeindeweise zusammengestellt. Die Ergebnisse sind in den betreffenden Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme aufgelegt oder individuell bekanntgegeben worden. Die Weinbauern hatten die Möglichkeit, bei der Gemeinde Einsprache zu erheben. Diese oder die kantonalen

Landwirtschaftsdepartemente hatten eine Oberexpertise anzuordnen, die kurzfristig nach der ersten Schätzung vorgenommen werden musste. Die Abteilung für Landwirtschaft hatte sich vorbehalten, für die Oberexpertise ebenfalls einen Fachmann mit beratender Stimme abzuordnen. Die Zahl der eingegangenen Einsprachen war verhältnismässig gering. Sie konnten meist ohne grosse Schwierigkeiten erledigt werden.

In Anwendung dieser Grundsätze und Verfahrensvorschriften ergibt sich folgendes Bild:

a. Die Frostschäden im ost- und nordostschweizerischen Weinbau umfassen eine Schadensfläche von 1347 Hektaren bei einer Gesamtfläche von 1767 Hektaren europäischer Reben im Jahre 1955 oder 76,2 Prozent der Rebfläche. Infolge des Frostes wurden seit dem Frühjahr 119 ha gerodet; es kann erwartet werden, dass in der Ostschweiz diese Rodungen auf ungefähr 150 ha ansteigen werden. Die Tabelle auf Seite 779 gibt einen Überblick über das Ausmass der Schäden in der deutschsprachigen Schweiz.

Vergleichsweise seien hier noch die Weinernten der Jahre 1951 und 1956 gegenübergestellt. Das Vergleichsjahr darf als gutes Weinjahr angesehen werden.

	1951 hl	1956 hl
Zürich	26 822	2 600
Bern (Thunersee)	576	70
Schwyz	454	70
Solothurn	398	20
Basel-Stadt	198	3
Basel-Land	1 870	590
Schaffhausen	19 756	6 400
Appenzell A.-Rh.	21	—
St. Gallen	10 456	320
Graubünden	10 138	180
Aargau	14 261	2 000
Thurgau	5 854	950
	<u>90 804</u>	<u>13 153</u>

Somit konnte gesamthaft nur ungefähr $\frac{1}{7}$ der Ernte 1951 gekeltert werden. Ohne Berücksichtigung des weniger stark betroffenen Kantons Schaffhausen wäre es nur $\frac{1}{10}$.

b. Glücklicherweise sind die Totalernteausfälle in der Westschweiz weniger bedeutend als in der Ostschweiz. Am stärksten heimgesucht wurde der Kanton Waadt, wo vor allem die gut besonnenen Steillagen unter der wechselvollen Witterung litten. Von den total 8877 ha Rebland wurden mit einem Ernteaussfall von über 50 Prozent 2340 ha ermittelt. Verglichen mit der durchschnittlichen Ernte der Jahre 1951 bis 1955 von 667 186 hl schätzt man die heurigen Erträge auf 382 440 hl.

Geschätzte Frostschäden im Rebbau/Ostschweiz. Ernteaussfall-Entschädigungen

Kanton	I. Kl. (50-79 %) Aren	Entschädigung Fr. 20.— per Are	II. Kl. (80-100 %) Aren	Entschädigung Fr. 40.— per Are	Entschädigung Total Fr.	Davon zu Lasten	
						des Bundes Fr.	des Kantons Fr.
	¹⁾	²⁾	³⁾	⁴⁾	⁵⁾	⁶⁾	⁷⁾
Zürich	3 231	64 620.—	33 112	1 324 480.—	1 389 100.—	1 041 825.—	347 275.—
Bern (Thunersee). .	49,5	990.—	911,2	36 448.—	37 438.—	28 078.—	9 360.—
Schwyz	406	8 120.—	211	8 440.—	16 560.—	14 076.—	2 484.—
Solothurn	2	40.—	224	8 960.—	9 000.—	6 750.—	2 250.—
Baselstadt.	—	—	196,5	7 860.—	7 860.—	5 895.—	1 965.—
Baselland	535	10 700.—	3 957	158 280.—	168 980.—	126 735.—	42 245.—
Schaffhausen	7 848	156 960.—	9 940,3	397 612.—	554 572.—	415 929.—	138 643.—
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	49	1 960.—	1 960.—	1 470.—	490.—
St. Gallen	94,4	1 888.—	15 904,01	636 160.40	638 048.40	478 536.—	159 512.—
Graubünden.	695,62	13 912.40	14 547,17	581 887.80	595 799.20	506 429.—	89 370.—
Aargau	2 167,3	43 346.—	19 177,6	767 104.—	810 450.—	607 838.—	202 612.—
Thurgau	958,2	19 164.—	9 128,8	365 152.—	384 316.—	288 237.—	96 079.—
Total	15 987,02	319 740.40	107 358,58	4 294 344.20	4 614 083.60	3 521 798.—	1 092 285.—

¹⁾ ³⁾ Ernteaussfall in Prozent einer Normalernte
⁶⁾ 75 Prozent bzw. 85 Prozent Graubünden und Schwyz
⁷⁾ 25 Prozent bzw. 15 Prozent Graubünden und Schwyz

Die folgende Tabelle zeigt den grossen Unterschied der Schäden in den westschweizerischen Weinbaugenden:

*Geschätzte Frostschäden im Rebbaul/Westschweiz
Ernteaussfall*

Kanton	50—59 % Aren	60—69 % Aren	70—79 % Aren	80—100 % Aren	Ernteaussichten 1956 hl	Mittlere Ernte 1951—55 hl
	I. Klasse		II. Klasse	III. Klasse		
	1)	2)	3)	4)	5)	6)
Bern (Bielersee)	7 196	3 876	2 941	760	9 440	15 478
Freiburg . . .	1 317	3 469	2 839	481	3 000	6 256
Waadt	39 218	40 707	40 192	56 266	113 000	258 809
Wallis	5 160	4 286	3 839	3 841	170 000	265 128
Neuenburg . .	1 502	1 848	393	657	39 000	47 320
Genf	3 408	2 917	2 523	4 379	48 000	74 195
Total	57 801	57 103	52 727	66 384	382 440	667 186

1) bis 4) Ausfall in Prozent einer Normalernte.

5) Gesamternte, Meldungen der Kantone vom 20. September 1956.

6) Tafeltrauben inbegriffen. Gesamternte.

Die Westschweiz kann somit nur mit einer Ernte rechnen, die knapp 50 Prozent des letzten fünfjährigen Durchschnittes ausmachen dürfte.

Ähnlich wie bei den Reben ist von einzelnen Kantonen auch der Frostschaden an den Obstkulturen ermittelt worden. Die Erhebungen erfolgten aber nicht im Sinne der Feststellung der Ertragsausfälle, sondern es wurde damit in erster Linie die Zahl der total geschädigten Bäume erfasst. Aus dem Vergleich dieser Zahlen mit dem gesamten Baumbestand eines Betriebes ergibt sich, ob die Ausrichtung einer Entschädigung notwendig ist.

IV. Die Möglichkeiten der Hilfe für die frostgeschädigten Rebbauggebiete und Obstanlagen

1. Entschädigung für Frostschäden im Rebbaul

Viele Weinbauern haben durch den Frostschaden, wie er seit Menschengedenken nicht vorgekommen ist, einen grossen Einkommensausfall erlitten. Es gibt Weinbauern, die vollständig auf den Ertrag ihrer Rebberge angewiesen sind. Nicht selten bedeutet der Weinbau für ältere Leute die einzige Arbeitsgelegenheit. Es gilt somit, all diesen geschädigten Mitbürgern einen Teil ihres Verlustes auszugleichen und gleichzeitig danach zu streben, die Produktionskraft der Rebberge zu erhalten und damit den Winzern ihre Existenz zu wahren. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen folgende Hilfsmassnahmen in Betracht:

a. Entschädigung für Ernteaussfall

Durch diese Hilfe soll den geschädigten Weinbauern ein Beitrag an ihre Produktionskosten für 1956 ausgerichtet werden, Aufwendungen, denen infolge des frostbedingten Ernteaussfalles kein oder nur ein sehr geringer Gegenwert gegenübersteht. Die einfachste Lösung erblicken wir in der Ausrichtung eines Beitrages je Are Rebland. Eine volle Schadensdeckung kann nicht in Frage kommen, weil der Rebbaupersonal von jeher mit grossen Ernteschwankungen zu rechnen hatte. Aber Ernteaussfälle, die auf ausserordentliche Naturereignisse zurückzuführen sind und die 50 Prozent einer normalen Ernte überschreiten, rechtfertigen nach unserer Auffassung eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand. Dabei sind jedoch die Ernteerträge dieses Herbstes angemessen in Rechnung zu stellen, indem die Hilfe nach dem Ernteaussfall abgestuft wird. Nach den Erfahrungen muss im Rebbaubereich Produktionskosten von mindestens 80 Franken je Are gerechnet werden. Davon entfällt zirka die Hälfte auf den Arbeitsaufwand. Einsparungen ergeben sich lediglich durch den ganzen oder teilweisen Ausfall der Erntearbeiten. Diese werden jedoch wohl mehr als aufgewogen durch die Mehrarbeit, die frostgeschädigte Reben zwangsmässig verursachen.

In Anbetracht der sehr starken Frostschädigung des ostschweizerischen Weinbaues und seiner sehr unbefriedigenden diesjährigen Ernteerträge soll bei einem Ertragsausfall von 50–79 Prozent eine Entschädigung von 20 Franken je Are in Aussicht genommen werden, bei einem Verlust von 80–100 Prozent eine solche von 40 Franken. Im Würdigung der besseren Ernteaussichten in der Westschweiz pro 1956 ist eine Einteilung der Frostschäden in drei Schadensklassen gerechtfertigt. Wurde ein Ernteaussfall von 50–69 Prozent ermittelt, so soll der Beitrag je Are 10 Franken betragen, bei einem Ausfall von 70–79 Prozent 20 Franken und bei einem höheren Verlust 30 Franken. In Fällen, wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie in der Ostschweiz, dürfte eine Entschädigung bis zu 40 Fr. gerechtfertigt sein. Bei der Bemessung der Beiträge ist nicht zu übersehen, dass für die Einteilung in die verschiedenen Schadensklassen nicht das Gesamttribareal, sondern die einzelne geschädigte Parzelle massgebend war. In der Westschweiz sind nämlich die Schäden im Gegensatz zur Ostschweiz vielfach von Parzelle zu Parzelle sehr verschieden.

b. Entschädigung für zerstörte Stöcke

Neben beträchtlichen Ernteaussfällen haben zahlreiche Weinbauern infolge des Frostes viele Rebstöcke verloren. Frostzerstörte Stöcke sind in der Westschweiz viel häufiger als etwa in der Ostschweiz. Dies dürfte mit der Verschiedenheit der Rebkultur zusammenhängen. Bei der Ermittlung der durch den Frost zerstörten Rebstöcke wurden die im Jahre 1956 erstellten Anlagen und Reben in abnehmendem Ertrag nicht berücksichtigt. In der Westschweiz zählte man 2 876 294 durch Frost zerstörte Stöcke, auf die Ostschweiz entfallen rund 300 000 Stück.

Es würde zu weit führen, die Entschädigung für zerstörte Stöcke nach Alter, Produktionskraft usw. abzustufen. Der Ertragswert eines gesunden, voll leistungsfähigen Rebstockes schwankt im grossen Durchschnitt zwischen 1,80 bis

3,50 Franken. Auch hier ist ein Selbstbehalt des verlorenen Rebstockkapitals vorgesehen. Wir schlagen deshalb eine einheitliche Vergütung von 1 Franken je zerstörten Rebstock vor. Dieser Betrag ist um so gerechtfertigter, weil sich unter den Stöcken viele junge, noch nicht voll ertragsfähige Reben befinden.

Um aber einen dauernden Ertrag der Rebberge zu sichern, müssen die Bestrebungen zur Verbesserung der einheimischen Weinproduktion unterstützt werden. Gleichzeitig wäre danach zu trachten, den Anbau von roten Rebsorten zu fördern und die entsprechenden Flächen mit schwer verkäuflichen Weissweinen zu verkleinern. Diese Umstellung von weissem auf rotes Gewächs muss wohl vorbereitet werden, um einen einwandfreien Rotwein zu erzeugen. Nur ein qualitativ hochstehender Rotwein wird unseren Konsumenten zusagen. Eine Erneuerung und Umstellung der Rebberge innerhalb nützlicher Frist dürfte jedoch höhere Bundesbeiträge erheischen. Es ist deshalb in Aussicht genommen, den eidgenössischen Räten im Verlaufe des nächsten Jahres eine besondere Vorlage zu unterbreiten, mit welcher – unter anderem – diese Beitragsansätze erhöht werden sollen.

2. Entschädigung für Frostschäden an Obstbäumen

Als Grundsatz hat zunächst zu gelten, dass Beiträge gewährt werden sollen, wenn der Obstbau für die Existenzgrundlage eines Betriebes von entscheidender Bedeutung ist. Näheres hierüber wird in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates festgelegt. Für die Bemessung der Entschädigung sollen die Ansätze, wie sie vom Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angewendet werden, übernommen werden. Die Bewertung beruht auf den durchschnittlichen Erträgen eines Baumes, unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Lebensdauer. Die Ausrichtung von Beiträgen beschränkt sich auf gesunde, tragfähige und durch den Frost um mehr als zu $\frac{3}{4}$ abgestorbene Bäume folgender Obstarten: Tafeläpfel, Tafelbirnen, Aprikosen, Kirschen und Zwetschgen. Die übrigen Obstarten sollen nicht berücksichtigt werden, ebenso ältere, bereits abgehende Bäume, junge noch nicht tragfähige Bäume und Einzelbäume (siehe Art. 4, Abs. 2).

Ausserdem erfolgt in allen Fällen eine Entschädigung nur dann, wenn der Anteil der abgestorbenen, als beitragsberechtigt bezeichneten Bäume am gesamten Baumbestand eines Betriebes mindestens 10 Prozent beträgt, und die Vergütung wird nur für die dieses Quorum übersteigende Zahl geleistet.

V. Die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzer

Die Erhebungen in den frostgeschädigten Rebbaugebieten haben ergeben, dass 1787,3 ha (vgl. S. 779, Tabelle Kol. 3, und S. 780, Tabelle Kol. 4) als stark geschädigt betrachtet werden müssen und je Are ein Ansatz von 30–40 Franken zur Anwendung gelangen sollte. Weitere 687,1 ha sollten 20 Franken (vgl. S. 779, Tabelle Kol. 1, und S. 780, Tabelle Kol. 3) und 1149 ha 10 Franken erhalten (vgl.

S. 780, Tabelle Kol. 1 und 2). Gesamthaft ergibt dies eine Fläche von 3573,4 ha mit Totalaufwendungen für den Ernteausschlag von zirka 9,5 Millionen Franken.

Für die durch den Frost zerstörten Rebstöcke soll eine Entschädigung in der Höhe von 1 Franken je Stock ausgerichtet werden. Gesamthaft schätzen wir diese Vergütung auf ungefähr 3 Millionen Franken.

Im Obstbau ergibt sich aus den bisher vorliegenden Unterlagen ein Betrag von rund 1 Million Franken. Schätzungsweise dürften sich damit die Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten der frostgeschädigten Rebbauplanter und Obstplanter auf zirka 14 Millionen Franken belaufen, wovon auf den Bund 10 bis 11 Millionen entfallen dürften.

In Würdigung der Tatsache, dass auch die Kantone wesentlich an der Erhaltung eines leistungsfähigen Reb- und Obstbaues interessiert sind, halten wir es für richtig, dass diese einen Teil der Gesamtaufwendungen zugunsten der Wein- und Obstbauern tragen. Wir haben bereits in der Botschaft vom 8. Juni 1956 betreffend ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft ausgeführt, dass sich die Kantone bei einer allfälligen Hilfe an die Wein- und Obstbauern ebenfalls zu beteiligen hätten. Reben und Obstbäume spielen in einzelnen Landesteilen eine viel grössere Rolle als in andern, die von Natur aus für diese Kulturen weniger begünstigt sind. Von den Gesamtaufwendungen sollten die Kantone 25 Prozent übernehmen, wobei eine Reduktion dieses Ansatzes auf 15 Prozent vorzusehen ist, soweit es sich um finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten handelt. Wenn bei den Beiträgen an die Getreideplanter die Hilfe nicht an die Voraussetzung eines Kantonsbeitrages geknüpft wurde, so darf nicht übersehen werden, dass der Getreidebau mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Landesversorgung einer besonderen gesetzlichen Ordnung untersteht. Wir erinnern nur an die Abnahmepflicht des Bundes für das Brotgetreide.

Die Durchführung der Hilfe an die frostgeschädigten Wein- und Obstbauern müssen die Kantone besorgen. Die zur Auszahlung gelangenden Beiträge werden direkt von den zuständigen Kantonsregierungen gestützt auf die Erhebungen an die Winzer und Obstplanter ausgerichtet. Die Kantone verpflichten sich, die vorgesehenen Mittel in vollem Umfange den Frostgeschädigten auszurichten und für eine sachgemässe und zweckdienliche Verwendung zu sorgen.

VI. Die einzelnen Bestimmungen des Bundesbeschlusses

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes mögen noch folgende Erläuterungen dienen:

Titel und Ingress: Die Vorlage dient der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und dem Schutze wirtschaftlich bedrohter Weinbaugenden. Der grosse Ernteausschlag würde ohne nachhaltige Hilfe in einzelnen Landesgebieten wirtschaftliche Störungen hervorrufen. Die meisten Weinbauern haben mit einer sorgfältigen Pflege der erfrorenen Reben die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen erfüllt. Gleich wie beim Bundesbeschluss vom 27. Juni

1956 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft ist deshalb in erster Linie Artikel 31^{bis}, Absatz 3, lit. b, BV als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Da es sich im vorliegenden Falle aber auch um Hilfsmassnahmen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Landesteile handelt (Wein- und Obstbaugenden), rechtfertigt es sich, auch Artikel 31^{bis}, Absatz 3, lit. c, BV zu erwähnen. Endlich muss im Hinblick auf die Dringlicherklärung (Art. 4 des Beschlussesentwurfes) Artikel 89^{bis} der Bundesverfassung aufgeführt werden.

Artikel 1: Der Bund richtet an die Geschädigten selbst keine Beiträge aus. Er beteiligt sich an den kantonalen Aufwendungen im Umfang von 75 Prozent. Gleich wie das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten die Möglichkeit höherer Beiträge vorsieht, soll auch im Rahmen dieser Vorlage bei diesen Kantonen die Beteiligung des Bundes auf 85 Prozent erhöht werden.

Artikel 2: Die weinbautreibenden Kantone sind durch verschiedene Kreisschreiben orientiert worden über die Grundsätze, die für die Ermittlung der Schäden richtungweisend waren. Für die Schäden im Obstbau unterbreiteten die Kantone der Abteilung für Landwirtschaft die Richtlinien, nach denen sie die Schäden schätzten. Diesen Grundsätzen konnte von der zuständigen Amtsstelle mit einigen Vorbehalten zugestimmt werden. Mit der in Absatz 1, lit. a, enthaltenen Vorschrift soll vermieden werden, dass Schäden vergütet werden, die nicht nach den Weisungen des Bundes ermittelt und kontrolliert wurden.

Als Normalernte (Art. 2, Abs. 1, lit. b) wird für die Ostschweiz die Ernte 1951 betrachtet, da die Erträge der Jahre 1953 bis 1955 unterdurchschnittlich waren. In der Westschweiz, wo die Verhältnisse in den letzten Jahren nicht so ungünstig waren, wurde auf das fünfjährige Mittel 1951 bis 1955 abgestellt.

Der Hinweis in Absatz 1, lit. c, auf die entscheidende Bedeutung des Obstbaues soll verhindern, dass Aufwendungen an Betriebe erfolgen, in denen er nur nebensächliche Bedeutung hat.

Eine Entschädigung von Frostschäden für Grundstücke ausserhalb der Schweiz ginge zu weit. Im gleichen Sinne sollen nur Schäden berücksichtigt werden von Bewirtschaftern, die in der Schweiz wohnen. Dabei wurde eingehend geprüft, ob die Hilfe auf natürliche Personen – abgestuft nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen – beschränkt werden soll. Es wurde jedoch festgestellt, dass jede Differenzierung zu Unzukömmlichkeiten und Härten und insbesondere zu grossen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Hilfsaktion führen würde. Aus diesen Gründen wurde auf eine Differenzierung verzichtet. Immerhin soll an die Kantone selbst, die Schäden an ihren eigenen Reben und Obstbäumen erlitten, keine Entschädigung ausgerichtet werden.

Gemäss Absatz 3, lit. b, soll nur an solche durch Frost zerstörte Rebstöcke eine Vergütung ausgerichtet werden, die sich in bei der Erhebung noch bestehenden Rebparzellen befanden. In gewissen Gegenden der Ostschweiz sind nämlich schon im Frühjahr 1956 Rebparzellen, die stark frostgeschädigt waren, vollständig gerodet worden. Da diese Rodungen in einem Zeitpunkt vorgenommen wurden,

als die Anordnungen über die Ermittlung der Frostschäden noch nicht ergangen waren, liegen keine genügend genauen Angaben über Anzahl und Zustand der zerstörten Stöcke vor, so dass in diesen Fällen die Ausrichtung einer Entschädigung nicht in Frage kommt.

Die Kantone können in ihren Beitragsleistungen weiter gehen, als dies in Artikel 2, Absatz 3, vorgesehen ist. Die Beitragsleistungen des Bundes beschränken sich aber auf die im Artikel 2 aufgeführten Aufwendungen.

Artikel 4: Die betroffenen Wein- und Obstbauern erhalten normalerweise in den Monaten November und Dezember mindestens einen Teil ihres Ernterlöses ausbezahlt. An dessen Stelle sollen nun zum Teil die in diesem Beschlussesentwurf erwähnten Beiträge treten. Um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, sind die Geschädigten darauf angewiesen, möglichst bald in den Besitz dieser Beiträge zu kommen. Gleich wie beim Bundesbeschluss vom 27. Juni 1956 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft wie auch beim Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1956 betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1956 drängt sich deshalb die Dringlicherklärung dieses Erlasses auf. Gemäss Artikel 89^{bis} sind dringliche Erlasse zu befristen. Diese Frist ist wie bei den vorerwähnten Bundesbeschlüssen auf ein Jahr festzusetzen.

Der Bundesrat wird gestützt auf den ihm in Absatz 2 erteilten Auftrag die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu beantragen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen, und benützen den Anlass, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. November 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten
Weinbauern und Obstpflanze**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 81^{bis}, Absatz 3, lit. b, lit. c, 82, Absatz 1, 89^{bis} der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1956,
beschliesst:

Art. 1

Gewährt ein Kanton Beiträge zur Milderung der Schäden, welche die Weinbauern und Obstpflanze infolge des Frostes im Februar 1956 erlitten haben, so vergütet ihm der Bund 75 Prozent an nachweisbar gemachte Aufwendungen gemäss Artikel 2. Für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten beträgt der Bundesbeitrag 85 Prozent.

Art. 2

¹ Der Bund richtet den Kantonen Beiträge nur aus

- a. für Schäden, welche diese nach den Weisungen des Bundes festgestellt haben;
- b. wenn es sich um Rebparzellen mit einem Ernteausschlag von mindestens 50 Prozent einer Normalernte oder um Parzellen mit mehr als 20 Prozent durch Frost zerstörte Rebstöcke handelt;
- c. wenn Obstpflanze mehr als 10 Prozent ihres Bestandes an Stein- und Tafelobstbäumen infolge des Winterfrostes verloren haben und der Obstbau für ihre Existenzgrundlage von entscheidender Bedeutung ist;
- d. wenn die betroffenen Grundstücke in der Schweiz liegen;
- e. wenn der Geschädigte Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Aufwendungen zugunsten der Kantone und ihrer Anstalten sind nicht beitragsberechtigt.

³ Beitragsberechtigt sind im einzelnen höchstens folgende Aufwendungen der Kantone:

- a. für den Ernteaussfall bei den Reben, je nach dem Ausmass der Kälteschäden, 10 bis 40 Franken je Are;
- b. für die durch Frost zerstörten Rebstöcke je 1 Franken, soweit nicht die betreffende Parzelle vor der Erhebung gerodet worden ist;
- c. für die durch Frost zerstörten Tafelobstbäume: Kernobst 25 bis 180 Franken, Steinobst: 15 bis 100 Franken, soweit der in Absatz 1, lit.c, erwähnte Prozentsatz überschritten wird.

Art. 3

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ein Jahr.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über außerordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanze (Vom 20. November 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7251
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1956
Date	
Data	
Seite	774-787
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.